

## **Antrag** **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Dauerhafte Beschäftigungen sozialversichern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse haben in den letzten Jahren erschreckende Ausmaße angenommen – hierzu gehören Formen von nicht ausreichend abgesicherter Teilzeitarbeit sowie geringfügige Beschäftigung unterhalb der Sozialversicherungspflicht, Scheinselbständigkeit, Heimarbeit mit der zukünftig weiter zunehmenden Zahl von Telearbeitsplätzen, Leiharbeit, unständige Beschäftigung und nicht zuletzt Befristungen. Die Probleme bestehen in der Ausweitung eines Billiglohnsektors ohne entsprechende soziale Absicherung insbesondere, aber keineswegs mehr nur für Frauen, und damit verbunden die Schwächung der Sozialversicherung nicht nur durch Abwälzung von Lasten aus verschiedenen Bereichen, sondern auch durch zunehmende Flucht aus den Sozialversicherungen.

In den letzten Jahren haben Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherungspflicht in großem Ausmaß zugenommen. Schon 1992 waren es nach einer Erhebung des Kölner Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) 4,5 Millionen Beschäftigte. Das Mittelstandsinstitut Niedersachsen geht sogar von sechs Millionen geringfügig Beschäftigten im Jahre 1995 aus. Frauen machen mit Abstand den größten Teil dieser Beschäftigtengruppe aus. Sie haben als „geringfügig arbeitende Haushaltsführende“ keinen Zugang zu einer eigenständigen sozialen Absicherung. Eines der daraus resultierenden Probleme ist der Zwang für viele Frauen, im Alter statt auf einen Rentenanspruch auf Sozialhilfe zurückgreifen zu müssen. Dieser Zustand widerspricht eindeutig dem Willen des Deutschen Bundestages, durch einen Zugang zu eigenständiger sozialer Absicherung zur Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft beizutragen. Bereits 1991 hat der Deutsche Bundestag dieses Ziel in einer Entschließung festgelegt, der – mit Ausnahme der agrarsozialen Sicherung – leider keine Taten gefolgt sind.

2. Im gewerblichen, kaufmännischen Bereich und im Dienstleistungsgewerbe wird Beschäftigung unterhalb der geringfügigkeitsgrenze immer mehr ein systematisches Mittel der Personalplanung von Unternehmen insbesondere in den Bereichen Handel, Gebäudereinigung und Gaststätten. Vollzeit- oder abgesicherte Teilzeitarbeitsplätze werden in Bruchteilbeschäftigungen zerlegt, um von Arbeitgeberseite die Kosten für die Sozialversicherung einzusparen. Damit werden zum einen die Folgekosten dieser mangelnden sozialen Absicherung der Betroffenen auf die Allgemeinheit abgewälzt, die entgangenen Beiträge der Sozialversicherung werden auf bis zu zehn Mrd. DM geschätzt. Zum anderen ist das Ergebnis eine Wettbewerbsverzerrung, da diejenigen Unternehmen, die die Sozialversicherungskosten umgehen, gegenüber denjenigen, die zu abgesicherten Bedingungen beschäftigen, wegen der geringeren Personalkosten einen erheblichen Wettbewerbsvorteil geltend machen können. Diese Wettbewerbsverzerrung beklagt z. B. die Gebäudereiniger-Innung.

1992 waren in den 2 500 Unternehmen des Gebäudereinigungs-Handwerks 75 % der 420 000 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei beschäftigt. Davon waren 94 % Frauen. Im Einzelhandel hat sich die Zahl der geringfügig Beschäftigten in den letzten zehn Jahren verdoppelt, und zwar zu Lasten sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse. Vor allem die Großunternehmen in der Lebensmittelbranche bedienen sich zunehmend solcher Arbeitsverhältnisse.

Diese Konkurrenzsituation führt zu einer Abwärtsspirale zu Lasten der Betroffenen und der Allgemeinheit. So zeigen Untersuchungen der Gewerkschaft hbv, daß die Einzelhandelsunternehmen im Jahre 1995, durch den Einsatz von geringfügig Beschäftigten ca. 450 Mio. DM an Sozialversicherungsbeiträgen auf Kosten der Sozialversicherungskassen und der Betroffenen sparten. Nach Untersuchungen der Universität Göttingen hätte der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1992 um 1,5 % niedriger angesetzt werden können, wenn es nicht die Umwandlungsprozesse von Normalarbeitsverhältnissen in Arbeitsverhältnisse jenseits der Sozialversicherungspflicht gegeben hätte. Gleiches trifft auf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse zu: Ohne den Umwandlungsprozeß hätte der Beitragssatz 1992 statt bei durchschnittlich 12,7 % bei 12,55 % gelegen. Sollte die Annahme zutreffen, daß die gesetzlichen Lohnzusatzkosten einen relevanten Anteil an den beschäftigungsrelevanten unternehmerischen Entscheidungen haben, so besteht auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen dringender Reformbedarf im Hinblick auf die geringfügige Beschäftigung.

Die Position, die vielfach von Arbeitgeber- und Regierungsseite vertreten worden ist, daß diese Arbeitsplätze wegfallen, weil diese verteuert werden, ist nicht sachlich

fundiert, sondern eindeutig von dem Interesse geleitet, die für sie extrem billigen Beschäftigungsformen zu erhalten. Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) und Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) trifft das definitiv nicht zu. Die z. Z. im Rahmen der 590- bzw. 500-DM-Verträge erledigten Tätigkeiten sind – zu diesem Schluß kommt das DIW nach einer Analyse der Struktur dieser Tätigkeiten – notwendig und unverzichtbar, so daß sich das Arbeits- und Beschäftigungsvolumen auch bei Veränderung der Bedingungen, unter denen diese Tätigkeiten ablaufen, nicht verringern wird. Allerdings kann eine Bündelung der Bruchteiljobs in Form von abgesicherten (Teilzeit-)Beschäftigungsangeboten zu einer Verteilung der Erwerbsarbeit auf weniger Personen führen.

Die Bedingungen für kleine Unternehmen, mit nur einer bisher geringfügig Beschäftigten, können bei der Einführung der Sozialversicherungspflicht erschwert werden.

Schon deshalb kann die Neuordnung der geringfügigen Beschäftigung unter der Prämisse Realität des Arbeitsmarktes nur ein Teilaspekt sein und muß in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden. Arbeitszeitverkürzung, Abbau der Diskriminierung von Teilzeitarbeit und Schaffung von geschützten Teilzeitarbeitsplätzen, arbeitnehmerinnen-/arbeitnehmergegeschützte Flexibilisierung von Arbeitszeiten sind Stichworte, die eine zukunftsweisende Lösung der Probleme am Arbeitsmarkt beschreiben.

Eine gesellschaftlich sinnvolle Verteilung von Arbeit durch politische Rahmensetzungen zu fördern, erfordert die relative Verteuerung von nicht gewünschtem Umfang von Arbeitszeit, d. h. von überlangen Arbeitszeiten wie von nicht existenzsichernder Bruchteilbeschäftigung einerseits und die relative Verbilligung von Beschäftigung in dem gewünschten Arbeitszeitkorridor.

Eine Ausnahmeregelung für Studierende kann solange erforderlich sein, solange keine bedarfdeckende Studierendförderung erreicht wird.

Die Tätigkeiten als studentische Hilfskraft und als Tutoren sind keine Erwerbstätigkeit, sondern Bestandteil der Qualifizierung im Hochschulbereich und unterliegen damit nicht der Sozialversicherungspflicht.

3. Im sozialen Bereich, insbesondere in der Pflege, hat geringfügige Beschäftigung zugenommen. Nicht das zu fördernde ehrenamtliche Engagement, das z. Z. oft über den Titel geringfügige Beschäftigung finanziell entschädigt wird, ist das Problem, sondern die Zunahme von sozialversicherungsfreier Beschäftigung im professionellen Bereich sozialer Arbeit. Dies dient weder der Qualität der Leistungen noch dem gewünschten Ansehen und Qualifikationsstandard der betroffenen Berufe. Die Konkurrenz der verschiedenen Anbieter von Leistungen befördert hier

dieselbe Abwärtsspirale wie im gewerblichen Bereich, insbesondere weil die Leistungen, die von den Sozialkassen erstattet werden, oft so knapp bemessen sind, daß sie keine Sozialversicherung für die Beschäftigten einrechnen.

4. Arbeitsplätze in Privathaushalten sind vielfach in wenige Stunden zerstückelt. Dies geht zu Lasten der sozialen Absicherung der Beschäftigten. Außerdem werden vielfach Arbeitsverhältnisse in privaten Haushalten nicht gemeldet mit der Konsequenz, daß die Beschäftigten von vornherein keinen Zugang zur Sozialversicherung haben und selbst gegen Arbeitsunfälle nicht geschützt sind. Gerade in diesem Bereich, aber auch in den vorgenannten, wird häufig der unsichere Rechtsstatus der Betroffenen ausgenutzt, insbesondere bei Beschäftigten, die Regelungen des Ausländer- oder Asylrechts unterliegen. Viele private Haushalte scheuen den bürokratischen Aufwand, der mit der Anmeldung einer Haushaltshilfe verbunden ist und beschäftigen die Haushaltshilfe illegal. Andere Haushalte verzichten auf die Einstellung einer Haushaltshilfe, wodurch ein nicht unerhebliches Arbeitsplatzpotential nicht ausgeschöpft wird.

II. Der Deutsche Bundestag sieht sich in der Verantwortung, ordnungspolitische Rahmenbedingungen zu schaffen, um Frauen im Aufbau einer eigenständigen sozialen Absicherung zu unterstützen und um der Wettbewerbsverzerrung mit der Einführung eines verbindlichen, sozial verträglichen Beschäftigungsstandards entgegenzutreten. Das bedeutet im einzelnen:

1. *Alle dauerhaften Beschäftigungsverhältnisse unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht*

Die Sozialversicherung soll neben anderen Säulen der sozialen Sicherung einen wirksamen Schutz gegen soziale Risiken wie z. B. Krankheit, Frühinvalidität, Arbeitslosigkeit und Alter etc. gewährleisten. Dies muß auch für Teilzeitbeschäftigte, unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und des Arbeitsentgeltes, gelten. Aus diesem Grunde sollen alle dauerhaft Beschäftigten der Beitragspflicht zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung unterliegen. Die Geringfügigkeitsgrenze für die Versicherungspflicht einer regelmäßigen Beschäftigung ist auf eine Bagatellgrenze von ein Fünfzigstel der Bezugsgröße zurückzuführen, womit einerseits ein bürokratischer Aufwand vermieden wird, andererseits wird die Grenze in einer so geringen Höhe gezogen, daß die Zerlegung von Jobs zur Vermeidung der Sozialversicherungskosten für die Arbeitgeberseite unattraktiv wird.

Zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist jedoch nicht der- oder diejenige berechtigt, der oder die bisher keine Beziehung zur gesetzlichen Krankenversicherung hatte, da anderenfalls diese Zugangsmöglichkeiten zu einem billigen Versicherungsschutz zu Lasten der Solidargemeinschaft führt, z. B. für nicht erwerbstätige Ehefrauen von Selbständigen und Beamten.

Bei einer Wiedereinführung der Rente nach Mindesteinkommen muß diese veränderte Situation berücksichtigt werden. Daher ist zu prüfen, ob die Rente nach Mindesteinkommen in ihrer bisherigen Form wiedereingeführt werden sollte.

2. *Die heutige Geringverdienergrenze von z. Z. 610 DM/590 DM soll wegfallen*

Wenn solche Beschäftigten künftig persönlich versicherungspflichtig werden und eigene Leistungsansprüche gegenüber der Sozialversicherung erwerben, sollen sie wie alle anderen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch den hälftigen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnenbeitrag zahlen. Das rechtfertigt sich z. T. aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen; geringfügige Beschäftigung soll zwar nicht mehr subventioniert werden, aber auch nicht durch erhöhte Abgabenbelastung der Arbeitgeber diskriminiert werden.

3. *Aushilfen können weiterhin notwendig sein*

für die Betriebe, um ihre Spitzen abfangen zu können, für die Beschäftigten, die vorübergehend ein Beschäftigungsverhältnis eingehen wollen oder können.

Versicherungsfrei bleibt die gelegentliche Beschäftigung, d. h. eine Beschäftigung bis zu zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Jahr. Um Mißbrauch auszuschließen, ist der Gesamtumfang dieser Beschäftigungsverhältnisse in einem Betrieb, gebunden an die jährliche Gesamtlohnsumme des Betriebs. Den Nachweis, daß diese Grenze nicht überschritten wird, hat der Arbeitgeber gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen.

4. *Die Eingangsschwelle für die Arbeitslosenversicherung muß herabgesetzt werden*

Es liegen bereits mehrere Urteile von Sozialgerichten vor, die eine Reduzierung der jetzigen Beitragsfreigrenze von 18 Stunden erforderlich machen. Die Beitragsfreigrenze zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 18 Stunden muß deutlich abgesenkt werden. Hieraus konstituiert sich der Anspruch auf Lohnersatzleistungen und bis zur Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), bei der wir den Zugang für alle, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, zu den aktiven Leistungen nach AFG einfordern, auch der Anspruch auf Leistungen im Bereich Fortbildung und Umschulung, Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie Rehabilitationsmaßnahmen. Hat eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer mehr als ein Beschäftigungsverhältnis, werden diese zur Entscheidung über die Beitragspflicht sowie zur Berechnung des Beitrags und der daraus begründeten Leistungen zusammengezogen und die Kosten anteilig umgelegt.

5. *Der bürokratische Aufwand bei der Anmeldung von Teilzeitbeschäftigten muß verringert werden*

Als Angebot insbesondere zur Minimierung der Dunkelziffer in den privaten Haushalten werden bei dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Anlaufstellen eingerichtet, die als gebündelte Dienstleistung über die erforderlichen Schritte informieren und sie aus einer Hand im Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden organisieren. Diese Anlaufstellen haben auch die Aufgabe, Teilzeitbeschäftigte über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Gerade hier besteht ein offensichtlicher Mangel, der z. Z. vielfach dazu führt, daß geringfügig Beschäftigte nicht einmal auf der Einhaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen können.

6. *Dienstleistungspools sowie Dienstleistungsschecks sind zu erproben und zu fördern, mit dem Ziel, Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der privaten Dienstleistungen sozial und arbeitsrechtlich zu sichern*

Der Dienstleistungsscheck nach französischem Vorbild soll durch erleichterte Verwaltungsverfahren und Steueranreize sog. familiennahe Erwerbsarbeitsplätze erschließen und die Beschäftigten sozial absichern. Da der Dienstleistungsscheck der Entbürokratisierung dient, entfällt hier die Bagatellgrenze. Die steuerliche Entlastung ist begrenzt auf Familien mit Kindern oder Pflegebedürftigen und geschieht durch Abzug von der Steuerschuld. Mit dieser Verrechnungsform ist der steuerliche Vorteil für alle Steuerzahlerinnen/-zahler gleich.

Zu prüfen ist weiterhin, in welcher Form

- qualitative und materielle Anreize zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus solchen Pools geschaffen werden können. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, die steuerlichen Vorteile für Privathaushalte auf die Pools umzuwidmen, um das Angebot konkurrenzfähig zu verbilligen;
- die Arbeitskräfte aus- und fortgebildet sowie gesichert beschäftigt werden;
- welche Rechtsform entsprechend der Zielvorgaben die geeignete ist und wieweit hier auch genossenschaftliche Ansätze gefördert werden können.

Darüber hinaus sind die arbeitsrechtlichen Diskriminierungen für die in Privathaushalten Beschäftigten gegenüber sog. Normalarbeitsverhältnissen zu beseitigen, die sich in verschiedenen Arbeitsgesetzen, z. B. im Arbeitsschutzgesetz, im Kündigungsschutzgesetz und im Mutterschutzgesetz, finden.

7. *Leistungen der Sozialkassen sowie der öffentlichen Hand*  
auf den verschiedenen Ebenen sind grundsätzlich so auszugestalten, daß sie – soweit sie beschäftigungsrelevant werden – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verbindlich vorgeben und finanzierbar machen.
8. *Um ehrenamtliches Engagement nicht einzuschränken,*  
muß der Begriff der Aufwandsentschädigung neu gefaßt werden, um Wege der geringfügigen finanziellen Entschädigung außerhalb des unangemessenen Weges des Arbeitsvertrags zur Förderung des Engagements besser zu erschließen.

Bonn, den 19. Juni 1996

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

